

## 243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

### **über die Regierungsvorlage (227 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird**

Über die pädagogische und familienpolitische Zweckmäßigkeit der Unterrichtserteilung am Samstag bzw. der Schulfreierklärung des Samstages bestehen in der öffentlichen Meinung (auch im Hinblick auf die verschiedenen Schularten – Hauptschule, allgemeinbildende höhere Schule) äußerst unterschiedliche Haltungen und Ansichten. Einerseits wird die Schulfreierklärung des Samstages aus familiären Gründen befürwortet, andererseits wird die zeitliche Überlastung der Schüler bei einer 5-Tage-Woche behauptet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß beabsichtigt ist, insbesondere in der Hauptschule und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule aus grundsätzlichen pädagogischen Gründen die Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen (Entlastung der Schüler vor allem im Übergangsbereich von der Volksschule in den Sekundarbereich) herabzusetzen. Es ist somit eine der Zielsetzungen dieses Entwurfes, die 5-Tage-Woche über die derzeitigen Möglichkeiten im Pflichtschulbereich hinaus zu ermöglichen, sofern die lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahlen der einzelnen Unterrichtsgegenstände es zulassen (organisatorisch mögliche und pädagogische zweckmäßige Aufteilung auf fünf Schultage; eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig). Es soll dadurch vor allem zu einem erhöhten Maß an Erholung (während zweier aufeinanderfolgender Tage) durch familiäre oder andere gesellschaftliche Aktivitäten beigetragen werden. Als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes sei der beabsichtigte Ausbau der Schulautonomie hervorgehoben. Die Klassen- oder Schulforen sowie die Schulgemeinschaftsausschüsse sind zu kompetenten Entscheidungsträgern herangereift, sodaß nicht nur die allfällige Festlegung der 5-Tage-Woche, sondern auch die sonstigen Möglichkeiten der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in den Bereich der Schulpartnerschaft übertragen werden soll. Das Schulzeitgesetz 1985 in seiner derzeitigen Fassung sieht die Möglichkeit der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vor; die Zuständigkeiten sind hierbei zwischen dem Bundesminister, der Schulbehörde erster Instanz und dem Schulleiter geteilt. Es erscheint zweckmäßig, die Beschlußfassung über die Freigabe von Schultagen aus diesen Gründen weitestgehend in den Bereich der Schulpartnerschaft zu übertragen. Eine weitere Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes stellt die Beseitigung der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Probleme im Bereich der Festlegung der Semesterferientermin innerhalb der einzelnen Bundesländer dar. Die Festlegungen der Ferientermin durch die Länder erfolgten anscheinend ohne Abstimmung unter den Ländern und waren daher nicht durch optimale Ausgewogenheit gekennzeichnet, was (unter Umständen mit dem zeitlichen Zusammentreffen von Ferienterminen mit denen des benachbarten Auslandes – Karnevalswoche, Krokusferien) zu Überbuchungen von Fremdenverkehrsquartieren sowie zu Überlastungen der (Durchzugs)Verkehrswege in Österreich führte. Es ergaben sich nicht nur für die Familien, sondern auch für die Betriebe Probleme bei der Planung der Semesterferien. Eine zentrale Regelung der Semesterferientermin für alle Bundesländer erscheint daher zweckmäßig, wobei jedoch auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine Dreierstaffelung erfolgen soll.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2

## 243 der Beilagen

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juni 1995 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Mag. Karin Praxmarer, Franz Mrkvicka, Maria Schaffenrath, Dr. Dieter Antoni, Mag. Willibald Gföhler, Emmerich Schwemlein, Herbert Scheibner, Ingrid Tichy-Schreder, Dkfm. Mag. Josef Mühlbacher, Dr. Susanne Preisinger und Dr. Gertrude Brinek sowie der Ausschußobmann, Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl, und die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Elisabeth Gehrler.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl, DDr. Erwin Niederwieser, Mag. Karin Praxmarer, Mag. Willibald Gföhler und Maria Schaffenrath einstimmig angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Maria Schaffenrath und Mag. Willibald Gföhler fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung zu § 2 Abs. 7:

Unter „im öffentlichen Interesse gelegen“ ist auch zu verstehen, daß in einzelnen Orten oder Regionen mehrheitlich Herbstferien gewünscht werden und die Schulbehörde erster Instanz (Kollegium) zur Angleichung an die Pflichtschule solche Herbstferien in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls vorsehen will. Dies bedingt, daß sich solche Schulfreierklärungen auch auf einzelne Schulen beziehen können. Damit erhält die Schulbehörde 1. Instanz die Möglichkeit, in Abstimmung mit den Schulpartnerschaftsgremien der betreffenden Schulen eine flexible Lösung zu finden und unter Bezugnahme auf den letzten Satz des § 2 Abs. 7 dafür Sorge zu tragen, daß die solcherart schulfrei erklärten Tage eingebracht werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 06 13

**Johann Schuster**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchtl**

Obmann

%

### **Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1988, 279/1991 und 516/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer einer Woche, welche in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.“

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.“

3. In § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 tritt jeweils an die Stelle der Wendung „Unterricht und Kunst“ die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“.

4. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.“

5. § 2 Abs. 9 und 10 entfällt.

6. § 5 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

7. (**Grundsatzbestimmung**) § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“

8. **(Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 9 lautet:**

„(9) Der Samstag kann schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

9. **(Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 10 lautet:**

„(10) Sofern die Entscheidung gemäß Abs. 5 und 9 an die Schule übertragen wird, ist die Zuständigkeit des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses festzulegen.“

10. **(Grundsatzbestimmung) In der Überschrift des Unterabschnittes B entfällt der Klammersausdruck** „(einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)“.

11. **Im § 15 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden.“

12. **§ 16a Abs. 2 lautet:**

„(2) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 sowie der Entfall des letzten Satzes des § 5 Abs. 1 mit 1. Februar 1997,
2. § 2 Abs. 5 und 8, die Überschrift des Unterabschnittes B, § 15 Abs. 3 sowie der Entfall des § 2 Abs. 9 und 10 mit 1. September 1995,
3. § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, der Entfall des § 16a Abs. 3, § 16b und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
4. § 8 Abs. 5, 9 und 10 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.“

13. **§ 16a Abs. 3 entfällt.**

14. **Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:**

„§ 16b. (1) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in § 16a genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in § 16a genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Ausführungsgesetze auf Grund der Änderungen von Grundsatzbestimmungen durch die in § 16a genannten Bundesgesetze sind innerhalb von einem Jahr zu erlassen.“